

Zusatzstrafe der Aufenthaltsbeschränkung gem. § 51 besondere Bedeutung. Soweit die Straftat nicht von Bürgern der DDR begangen wird, kann auch Ausweisung nach § 59 erfolgen.

§ 214

Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tötlichkeiten vorgeht oder solche androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die Gewalttätigkeiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verübt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Bestimmung enthält eine Regelung zum **Schutz aller Bürger bei der Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit**. Zum Unterschied zu § 212 wird jeder Bürger geschützt, der wegen seiner gesellschaftlichen oder staatlichen Tätigkeit tätlich angegriffen oder mit Tötlichkeiten bedroht wird.

2. Die Begehungsweise besteht objektiv in der **Bedrohung oder im Vorgehen mit Tötlichkeiten**, wobei es sich nicht nur um Angriffe gegen Leben und Gesundheit handeln muß. Erfasst wird vielmehr jedes tätliche Vorgehen, z. B. auch Weg- oder Umstoßen, einschl. der durch tätliche Einwirkung vorgenommenen Ehrenkränkung.

3. Im Abs. 2 wird als schwerer Fall das **Gruppendelikt** besonders hervorgehoben. (Vgl. § 22 Anm. 11 und § 162 Anm. 5 und 6.)

Mit Rücksicht auf die erhöhte Gefährlichkeit gruppenweise begangener Gewalttätigkeiten ist es im Interesse der exakten Feststellung des Charakters solcher Angriffe und der differenzierten Einschätzung des Inhalts der Beteiligung jedes einzelnen an solchen Angriffen im besonderen Maße notwendig, alle Umstände der Straftat und der persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung jedes einzelnen Teilnehmers herauszuarbeiten. Von Bedeutung ist auch, ob es sich um eine straff organisierte oder lose bzw. zufällig zusammengekommene Gruppe handelt. Bei untergeordneter Tatbeteiligung ist Abs. 3 zu beachten.